

## Hinweise zu Beurlaubungen

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern finden sich im Schulgesetz (§43 – Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen). Die genauere Ausgestaltung dieser Vorgaben finden sich in der BASS 12-52 Nr. 1, Abs. 3 (Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen).

Am KvGG ist das folgende Verfahren üblich:

- Alle Anträge auf Beurlaubung müssen unter Angabe des Grundes (z.B. Termin beim Facharzt) **schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten** gestellt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen.
- Der Antrag muss bei absehbaren Terminen mindestens eine Woche vorher gestellt werden.
- Bei **unvorhersehbaren Ereignissen** (z.B. Beerdigungen) bitten wir darum, den Antrag so zeitnah wie möglich zu stellen.
- Beurlaubungen von **bis zu zwei Tagen** können von der Klassenleitung bzw. dem jeweiligen BT-Team genehmigt werden. **Ausnahme:** Tage vor oder nach den Ferien oder beweglichen Ferientagen. Bitte schreiben Sie eine E-Mail oder geben Sie Ihrem Kind einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung mit.
- Beurlaubungen von **mehr als zwei Tagen** oder vor/nach den Ferien bzw. beweglichen Ferientagen müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Bitte senden Sie dazu entweder eine **E-Mail an das Sekretariat** oder geben Sie Ihrem Kind den schriftlichen Antrag mit, den es im Sekretariat abgibt. Nach Prüfung kann Ihr Kind die schriftliche Beurlaubung im Sekretariat abholen.
- Sollte es sich um Beurlaubungen im Zusammenhang mit Wettbewerben, Brauchtumstagen, kirchlichen Veranstaltungen oder auch z.B. Kuren handeln, fügen Sie bitte die Teilnahmebescheinigung o.ä. dem schriftlichen Antrag bei.
- Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gelten zusätzlich zu den o.a. Aspekten die Hinweise zu Fehlstunden und zu Klausuren.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass insbesondere bei Anträgen vor oder nach den Ferien sehr genau geprüft wird, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Der Hinweis auf verbilligte Flug- bzw. Reisepreise ist kein Grund, der zu einer Beurlaubung führt. Dies gilt ebenso für den Hinweis auf „persönliche Gründe“.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Anregungen gerne an die Klassenleitungen oder an die Schulleitung.